

petendo), oder durch Aufgeben eines Anspruches gegen Ausbedingung einer Gegenleistung, zu welcher sich der Gegner freiwillig versteht, oder dadurch, daß jeder Streittheil von seinem Ansprüche in gewissen des andern etwas ausgibt (Vergleich in engem Sinne, transactio). Die in Hinsicht auf die Wirkungen des Vergleiches im römischen Rechte früherhin gemachten Distinctionen, ob derselbe durch Stipulation geschlossen war oder nicht u., werden jetzt nicht mehr beachtet, sondern der Vergleich wird schon durch die freie Einwilligung der Transigenten vollkommen obligatorisch und hat, wenn er nicht über Gegenstände, die der freien Dispositionsbefugniß der Paciscenten entzogen sind, oder überhaupt gegen bestehende Gesetze, oder ohne Zustimmung Dritter, es deren Consens sie gebunden waren, geschlossen wird, auch vor den Gerichten die Wirkung einer res iudicata und begründet sonach eine prozeß-judiciale Exception, die sogen. exceptio rei transactae (vgl. d. Art. Einreden). Uebrigens ist der Vergleich unter den allgemeinen Grundsätzen von Verträgen. Arglist und Betrug haben hier die gewöhnlichen Wirkungen; ein Irrthum beim Vergleich kann entweder den streitig oder zweifelhaft gewesenen Punkt betreffen, oder einen Punkt, den die Transigenten gar nicht für zweifelhaft hielten; im erstern Falle übt er keinen Einfluß, im letztern macht er den Vergleich ungültig. [Bermaneder.]

Vering, Friedrich (Heinrich Theodor Huber), hervorragender und verdienstvoller katholischer Kirchenrechtslehrer, ward am 9. März 1833 als Sohn des praktischen Arztes Dr. Ferdinand August Vering zu Liesborn in Westfalen geboren. Nachdem er bereits 1850 zu Paderborn das Gymnasium absolvirt hatte, wandte er sich den juristischen Studien zu. Zu diesem Zwecke bezog er zunächst die Universität Bonn, dann Heidelberg, hierauf wiederum Bonn und promovirte schließlich zu Paderborn im J. 1856 mit Auszeichnung. Im Frühjahr des folgenden Jahres habilitirte er sich an letzterer Universität als Privatdocent der Rechte. Der junge Gelehrte nahm schon früh regen Antheil an katholischen Bestrebungen. Die Generalversammlungen der deutschen Katholiken brachten ihn in nähere Beziehung zu den besten Männern der damaligen Zeit. Im J. 1869 weilte er in Rom, wo er mit den dort anwesenden Mitgliedern des deutschen Adels und den für die Vorarbeiten zum vatikanischen Concil berufenen Theologen einen lebhaften Verkehr unterhielt. Als Katholik hat er aber in Heidelberg, wo er im J. 1862 allerdings den Titel eines außerordentlichen Professors erhielt, keine Aussicht auf weitere Beförderung. Ganze 13 Jahre lehrte er dort noch weiter ohne Befoldung, bis er im Herbst 1875 als ordentlicher Professor des Kirchenrechts einem Rufe an die neu gegründete katholische Universität Czernowitz in der Bukowina folgte. Nach vier Jahren erhielt er sodann seine Berufung an die deutsche

Universität Prag und wirkte dort bis zu seinem Lebensende als Lehrer und Schriftsteller. In seiner Berufsthätigkeit suchte Vering seine Befriedigung, und sein ächt religiöser Sinn half ihm hinweg über manche Zurücksetzungen und Schikanen, die er auch in Oesterreich zu ertragen hatte; so wurde ihm ein viel jüngerer Colleague bei der Besetzung eines Lehrstuhls in Wien vorgezogen, ja er mußte sogar einen förmlichen Revers ausstellen, sich „jeglicher politischer Parteinahme“ zu enthalten. Vering war geschätzt als tüchtiger akademischer Lehrer; seinen eigentlichen Ruf erwarb er sich aber durch seine literarische Thätigkeit auf dem juristischen, speciell kirchenrechtlichen Gebiete, auf dem er einen geradezu staunenswerthen Fleiß entwickelte. Eine große Zahl juristischer Abhandlungen und Recensionen von ihm finden sich in verschiedenen Zeitschriften zerstreut, z. B. in den „Heidelberger Jahrbüchern“, der „Kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft“, der „Wiener Kath. Literaturzeitung“. Auch die katholische Tagespresse wurde von ihm unterstützt, namentlich verdankt ihm die „Germania“ manchen geschätzten Artikel. Besonders hervorgehoben zu werden verdient seine Mitarbeit am „Literarischen Handweiser“, in welchem er fünf Jahrgänge hindurch (1876—1880) eine umfangreiche kritische Uebersicht über die juristische Literatur lieferte. Als selbständiges Werk gab er schon im J. 1861 zu Heidelberg ein großes „Römisches Erbrecht“ heraus; 1865 erschienen zu Mainz als Lehrbuch für Vorlesungen die „Geschichte und Institutionen (später: Pandecten) des römischen Privatrechts“, ein Werk, welches im J. 1887 zum fünften Male aufgelegt wurde. Am wichtigsten unter seinen Lehrbüchern ist jedoch Vering's inhaltreiches „Lehrbuch des katholischen, protestantischen und orientalischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf das vaticanische Concil“, welches zu Freiburg 1892 in 3. Auflage erschien. Außerdem setzte er durch Bearbeitung des VIII. Bandes das große „Kirchenrecht“ von Philipps (s. d. Art.) fort, dessen kleineres Lehrbuch des Kirchenrechts“ er schon früher (1875) in's Lateinische übersezt hatte. Den größten Dank schuldet ihm aber die katholische Wissenschaft für die Verdienste, die er sich um das „Archiv für katholisches Kirchenrecht“ erworben hat. Schon drei Jahre nach der Gründung desselben (1857) durch den Freiherrn von Moy (s. d. Art.) wurde Vering von diesem als Mitredacteur gewonnen, um mit dem Jahre 1862 die ganze Last der Redaction auf seine Schultern zu nehmen. Mehr als drei Jahrzehnte hindurch hat er dieser einzigen deutschen Zeitschrift für katholisches Kirchenrecht, welche in Wahrheit eine Fundgrube für die kirchliche Rechtswissenschaft geworden ist, seine beste Kraft gewidmet; so lange eine deutsche Rechtswissenschaft besteht, wird auch sein Name einen ehrenvollen Platz in ihr einnehmen. Vering starb fromm und gottergeben am 30. März 1896. [Heiner.]